

waren die Universitäten Erfurt und Paris als Schiedsrichter erwählt worden, jedoch unter Ausschluß der Dominicaner und Augustiner. Luther hatte das sonderbare Verlangen gestellt, es sollten nicht bloß die Theologen, sondern auch die Legisten, Aerzte und Artisten jener Universitäten ihr Urtheil abgeben; Herzog Georg von Sachsen als Schiedsrichter verwarf diesen Vorschlag. Die Disputirenden hielten sich bei der Disputation so ziemlich in den Grenzen des Anstandes, stürmisch aber ging es bei den Studirenden in den Herbergen zu. Er bekam bei seiner Abreise ein Zeugniß des Herzogs Georg, der Universität und theologischen Facultät Leipzig mit. Nach der Disputation schrieben sich beide Theile den Sieg zu; insbesondere stellten die Wittenberger in Berichten und Abhandlungen die Sache als für sie günstig dar. Die Universität Erfurt, welche zweimal von Herzog Georg aufgefordert worden, gab wegen Einschüchterung durch Luthers Drohung und auf Betrieb des dortigen Augustinervicars Johann Lange kein Gutachten ab und sandte endlich die Acten einfach zurück. Von Paris, wo die Konstanzer Decrete von der Superiorität des Concils über den Papst besonders Anlaß gefunden hatten, hatte Luther ein günstiges Urtheil erwartet. Allein es erschien — und zwar erst am 15. April 1521 — eine Censur. Luthers Person ist in derselben ziemlich geschont; man warf absichtlich den Zweifel hin, ob er der Verfasser der seinen Namen tragenden Schriften sei. Die Irrthümer aber, welche aus seinen Werken notirt waren, wurden unter verschiedene Titel eingetheilt und jedem einzelnen die Censur der Pariser Doctoren beigelegt. Ueber die Leipziger Disputation als solche wurde kein Urtheil gefällt. Schon vorher hatte am 30. August 1519 die Universität Köln und am 17. November 1519 die Universität Löwen Luthers bisher erschienene Schriften verurtheilt. Für Luther hatte die Disputation den Erfolg, daß Melancthon sich seiner Sache angeschlossen. Dagegen wurde Herzog Georg von Sachsen für immer der katholischen Sache gewonnen, Stadt und Universität Leipzig wurden im Glauben befestigt, und die Kirche wurde um einige Jahre früher mit der Irrlehre in ihrem Schooße bekannt. In jedem Falle ist der Vorwurf, daß er habe durch seinen theologischen Eifer den allgemeinen Miß hervorgerufen, ungerecht (Janssen, Gesch. des deutschen Volkes II, 83—87, in den Notizen; Löschner, Vollst. Reformationsacta III, 208 ff.; Seidemann, Die Leipziger Disputation im J. 1519, Dresden und Leipzig 1843).

Disputationen zu Zürich 1523. Zwingli hatte die ihm geneigte Kantonsregierung vermocht, auf den 29. Januar 1523 ein Religionsgespräch nach Zürich auszusprechen und auch den Bischof von Konstanz dazu einzuladen. Mehr als 600 Fremde hatten sich aus Neugierde eingefunden. In den 67 Thesen Zwingli's wurde die Bibel als alleinige Glaubensnorm mit Verwerfung der Ueberlieferung erklärt. Jesus Christus, hieß es ferner, allein sei Haupt der Kirche, welche aus

der Gemeinschaft der Heiligen oder der Zahl der Auserwählten bestehe; die Macht des Papstes und der Bischöfe gründe nicht auf dem Evangelium, sondern auf Stolz und Anmaßung. Es gebe keine anderen Priester und Bischöfe, als die, welche Gottes Wort verkünden. Da Christus allein Mittler sei, ward die Fürbitte der Heiligen verworfen, ebenso das Fegfeuer, die Werke der Genugthuung, das Fastengebot, der Eölibat, die Mönchsgelübde, der Opfercharakter der heiligen Messe, die bloße Erinnerung an das Kreuzopfer sei, die Kraft der priesterlichen Losprechung, indem die Beichte bloße Verathung sei. Der Bischof von Konstanz hatte als Abgeordneten seinen Generalvicar Johann Faber (Heigertin) von Wien nebst Dr. Martin Blausch und noch einigen katholischen Gelehrten gesendet, jedoch nicht um zu disputiren, sondern um die Ursachen der Zwietracht zu hören und gegen die Abhaltung der Disputation zu protestiren, da dieß in die Rechte der Concilien eingreife; eventuell möge man sich an die hohen Schulen von Paris, Köln und Löwen wenden. Allein man antwortete, einen Jeden gehe sein Seelenheil am nächsten an, weshalb Jeder zur freien Erforschung der Wahrheit befugt sei. Faber ließ sich daher nur einmal herbei, die Behauptung, daß der unschleibare und unparteiische Richter der heiligen Schrift die Schrift selber sei, zu widerlegen. Auch ließ er sich nach der Disputation als Privatgelehrter mit Zwingli in ein Gespräch über die Fürbitte und Anrufung der Heiligen ein. Der Rath von Zürich, ohnehin schon durch die weite Ausdehnung der weltlichen Macht für Zwingli gewonnen, entschied: „Meister Zwingli, von keinem des Irrthums oder einer Ketzerei überführt, soll wie bisher das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift nach Kräften verkünden, bis er eines Besseren berichtet wird. Desgleichen sollen alle Leutpriester, Seelsorger und Prädicanten bei schwerer Strafe und Unnade nichts Anderes predigen, als was sie mit dem Evangelio und rechter göttlicher Schrift bewähren können, daneben aber aller Scheltworte und Verketzerung Anderer sich enthalten.“ Die Acten dieser Disputation hat Hegenwald herausgegeben; Faber beschwerte sich beim Züricher Rath wegen darin enthaltener Fälschungen, worauf sieben Züricher mit einer Satire „Das Gyrentrupfen“ antworteten. Im Herbst desselben Jahres (26. bis 28. October) war eine zweite Disputation zu Zürich, zu welcher alle Geistlichen des Kantons, die Bischöfe von Basel, Konstanz, Ebur, die Universität Basel und alle eidgenössischen Orte eingeladen wurden. Die Bischöfe von Basel und Konstanz mahnten abermals mit Verweisung auf ein Concil ab, ebenso die Urkantone. Die Katholiken vertrat Konrad Hofmann, Chorherr von Baumgarten. Zwingli und Leo Judä (auch Hezer war da) disputirten gegen Wilber und Messe. Man kam zum Beschluß, die Wilber sollten durch die Obrigkeit, jedoch ohne Aergerniß, entfernt werden. Bezüglich der Messe sprach